jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/4/7 91/08/0041

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 07.04.1992

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §67 Abs6;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/12/17 89/08/0211 2

Stammrechtssatz

Die Beweislastumkehr des § 67 Abs 6 ASVG soll dem mißbräuchlichen Abschluß von solchen Geschäften entgegenwirken, die die Erwerberhaftung nach § 67 Abs 4 legcit nicht eintreten lassen (Hinweis EB zur RV 747 Blg NR GP 16, 27f).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1991080041.X05

Im RIS seit

07.04.1992

Zuletzt aktualisiert am

30.04.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at